

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Erlass	Seite 3
Art. 2	Grundsatz, Geltungsbereich	Seite 3
Art. 3	Begriff der Beiträge, Gebühren und Ersatzabgaben	Seite 3
Art. 4	Begriff der Erschliessungsanlagen	Seite 4
Art. 5	Begriff der Anlagekosten	Seite 4
Art. 6	Sicherstellung, Verzinsung	Seite 4
Art. 7	Stundung, Zahlungserleichterung	Seite 5
Art. 8	Sonderregelungen	Seite 5
Art. 9	Zuständigkeiten	Seite 6
Art. 10	Rechtsmittel	Seite 6

## **2. Erschliessungsbeiträge**

Art. 11	Grundsatz der Beitragspflicht	Seite 7
Art. 12	Bemessungsgrundsätze	Seite 7
Art. 13	Massgebende Kosten	Seite 8
Art. 14	Massgebliche Grundstücksfläche	Seite 8
Art. 15	Erschliessung von mehreren Seiten	Seite 9
Art. 16	Schuldner, Fälligkeit	Seite 9
Art. 17	Verfahren, Rechtsmittel	Seite 10

## **3. Anschlussgebühren**

Art. 18	Gegenstand	Seite 11
Art. 19	Gebührenpflicht	Seite 11
Art. 20	Bemessungsgrundlagen	Seite 11
Art. 21	Fälligkeit	Seite 12

## **4. Wiederkehrende Gebühren**

Art. 22	Gegenstand	Seite 13
Art. 23	Schuldner	Seite 13
Art. 24	Bemessungsgrundlagen	Seite 13
Art. 25	Bemessungsfaktoren	Seite 14
Art. 26	Einsichtsrecht	Seite 16
Art. 27	Fälligkeit	Seite 16

## **5. Gebühren über das Bauwesen**

Art. 28	Gegenstand	Seite 17
Art. 29	Schuldner	Seite 17
Art. 30	Bewilligungsgebühren	Seite 17
Art. 31	Diverse Gebühren	Seite 18
Art. 32	Fälligkeit	Seite 18

## **6. Ersatzabgaben**

Art. 33	Gegenstand	Seite 19
Art. 34	Abgaben, Verwendung	Seite 19
Art. 35	Rückerstattung	Seite 19
Art. 36	Fälligkeit	Seite 19

## **7. Kanzleigebühren**

Art. 37	Gegenstand	Seite 20
Art. 38	Bemessungsgrundsatz	Seite 20
Art. 39	Stundung, Zahlungserleichterung	Seite 20

## **8. Schlussbestimmungen**

Art. 40	Änderungen bisherigen Rechts	Seite 21
Art. 41	Inkrafttreten	Seite 21

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Erlass 1.1 Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996, sowie §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) erlässt die Politische Gemeinde Hüttlingen (nachträglich Gemeinde genannt) das nachfolgende Beitrags- und Gebührenreglement.

### **Art. 2**

Grundsatz,  
Geltungsbereich 2.1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

2.2 Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde, bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und deren zugehörige zentrale Anlagen nicht überschreiten.

2.3 Die in diesem Reglement umschriebenen öffentlichen Abgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Die Gemeinde kann allenfalls zweckgebundene Fonds äufnen.

2.4 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Die Verrechnung der Aufwendungen erfolgt nach der Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife.

### **Art. 3**

Begriff der  
Beiträge,  
Gebühren  
und  
Ersatz-  
abgaben 3.1 Als Erschliessungsbeitrag wird der zu leistende Beitrag an die Baukosten von Erschliessungsanlagen bezeichnet.

3.2 Anschlussgebühren sind die zu erbringenden Abgaben für den Anschluss an Erschliessungsanlagen. Sie dienen der Finanzierung von Bau und Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehöriger zentraler Anlagen.

3.3 Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerungen, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben.

- 3.4 Ersatzabgaben sind vom Bauherrn an die Gemeinde zu leisten, sofern er seinen Verpflichtungen gemäss § 70 und § 72 des PBG nicht nachkommen kann.

#### **Art. 4**

Begriff der Erschliessungsanlagen

- 4.1 Erschliessungsanlagen im Sinne des Gesetzes sind Strassen, öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie und Gas, sowie Kanalisation mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
- 4.2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

#### **Art. 5**

Begriff der Anlagekosten

- 5.1 Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen, sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.

#### **Art. 6**

Sicherstellung, Verzinsung

- 6.1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
- 6.2 Wird die Anzahlung oder Sicherstellung nicht in der festgesetzten Frist geleistet, kann der Gemeinderat die Behandlung des Geschäfts bis zur Bezahlung aussetzen.

- 6.3 Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
- 6.4 Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglementes nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

#### **Art. 7**

Stundung,  
Zahlungs-  
erleichterung

- 7.1 Ist es den beitragspflichtigen Grundeigentümern ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen, kann der Gemeinderat, auf begründetes Ersuchen hin, die ausstehenden Beiträge und allenfalls Zinsen während max. acht Jahren stunden.
- 7.2 Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
- 7.3 Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbuchanmeldung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinsfuss richtet sich nach § 49 Absatz 3 PBG.

#### **Art. 8**

Sonder-  
regelungen

- 8.1 Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

## **Art. 9**

Zuständig-  
keiten

- 9.1 Für wiederkehrende Gebühren und Tarife erfolgt die Rechnungsstellung durch die Gemeinde oder die beauftragten Werke.
- 9.2 Die einmaligen Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser und Elektrisch werden durch den Gemeinderat in der Baubewilligung verfügt.

## **Art. 10**

Rechtsmittel

- 10.1 Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

## **2. Erschliessungsbeiträge**

### **Art. 11**

Grundsatz  
der Beitrags-  
pflicht

- 11.1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- 11.2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt.
- 11.3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. Für Strassen gilt der Vorteil auch, wenn eine bestehende ungenügende Anlage erschliessungsmässig verbessert wird.
- 11.4 Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan. Dasselbe gilt auch für bebaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone.

### **Art. 12**

Bemessungs-  
grundsätze

- 12.1 Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
- 12.2 Sie verlegt die ihr noch anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils (§ 53 Abs. 1 PBG).
- 12.3 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Anteil wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- 12.4 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

- 12.5 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
- a) Erschliessungsstrassen und -wege 100%
  - b) Sammelstrassen 80%
  - c) Hauptverkehrs- und Staatsstrassen 40%
  - d) Alle übrigen Erschliessungsanlagen 100%
- 12.6 Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten die gleichen Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- 12.7 Bei Trottoirbauten werden beidseits der Strasse Beiträge erhoben, wenn ein Mehrwert für die betroffenen Anstösser entsteht.
- 12.8 Bei Verkehrsanlagen, die gemäss Abs. 5 nicht eindeutig zugeordnet werden können, und bei Ausbauten oder Korrekturen legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 5 angeführten Ansätzen fest.

### **Art. 13**

- Massgebende Kosten
- 13.1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden, in Art. 5 genannten Anlagekosten.
- 13.2 Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
- 13.3 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, weil dieses einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.) ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.
- 13.4 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.

### **Art. 14**

- Massgebliche Grundstücksfläche
- 14.1 Die einzelnen Beiträge der Grundeigentümer werden generell nach der Grundstücksfläche bestimmt.
- 14.2 Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus



öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

- 14.3 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die vierfache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgebliche Fläche.
- 14.4 Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

#### **Art. 15**

Erschliessung  
von mehreren  
Seiten

- 15.1 Dienen einem Grundstück Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen.
- 15.2 Der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
- 15.3 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrsererschliessungen wird wie folgt vorgenommen: bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

#### **Art. 16**

Schuldner,  
Fälligkeit

- 16.1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- 16.2 Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerks und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
- 16.3 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

## Art. 17

Verfahren,  
Rechtsmittel

- 17.1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
- a) Die Bezeichnung der Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
  - b) das Verzeichnis der Eigentümer,
  - c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
  - d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.
- 17.2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 17.3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- 17.4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- 17.5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

### **3. Anschlussgebühren**

#### **Art. 18**

Gegenstand 18.1 Die Gemeinde erhebt für den Bau oder Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen einmalige Anschlussgebühren.

#### **Art. 19**

Gebührenpflicht 19.1 Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen oder Kanalisation.

19.2 Schuldner der Anschlussgebühren sind Grund- bzw. Baurechtseigentümer, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

19.3 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

19.4 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt. Nach Ablauf von 5 Jahren bleibt die Einrede der Verrechnung vorbehalten.

#### **Art. 20**

Bemessungsgrundlagen 20.1 Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

##### **Wohnbauten**

- a) Pro Anschlussobjekt, inkl. 1 Wohnung.
- b) Pro zusätzlicher 4- und Mehrzimmerwohnung.
- c) Pro zusätzlicher Wohnung unter 4 Zimmern oder zusätzlichem Wohnraum ab 50 m<sup>2</sup>.
- d) Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt.

## **Gewerbe-, landwirtschaftliche und öffentliche Bauten**

- a) Beim Wasser wird die Anschlussgebühr von der Zählernennweite abhängig gemacht.
  - b) Die Höhe der Anschlussgebühr für Elektrizität richtet sich nach dem effektiven Anschlusswert.
  - c) Die Anschlussgebühr für die Kanalisation wird in Zusammenarbeit mit Fachleuten anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.
- 20.2 Die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind in der Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife festgelegt.

### **Art. 21**

#### Fälligkeit

- 21.1 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung, bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### **4. Wiederkehrende Gebühren**

##### **Art. 22**

Gegenstand 22.1 Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Gebühren, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben. Sie dienen ebenso der Finanzierung des Baus und der Erweiterung von Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit keine Erschließungsbeiträge nach Planungs- und Baugesetz zu erheben sind.

##### **Art. 23**

Schuldner 23.1 Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen, bzw. Kanalisation. Wird eine Anlage vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so gilt die Gebührenpflicht weiterhin.

23.2 Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden; für Elektrizitäts- und Gasgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

##### **Art. 24**

Bemessungsgrundlagen 24.1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Wert-erhaltung der Anlagen festzulegen.

24.2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).

24.3 Die Gebührenhöhe ist in der Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife festgelegt.

## Art. 25

### Bemessungs- faktoren

#### 25.1 Wasserversorgung:

- a) Die Grundgebühr wird halbjährlich pro Objekt (inkl. 1 Wohnung) sowie pro zusätzlicher Wohnung im Mehrfamilienhaus erhoben.
- b) Für die Ablesung zusätzlicher Wasseruhren kann eine Pauschale erhoben werden.
- c) Für Weidbrunnen und Objekte ohne Wasseruhr kann eine Pauschale verrechnet werden.
- d) Die Mengengebühr wird nach  $m^3$  bezogenem Frischwasser multipliziert.
- e) Für temporäre Anschlüsse und unbewohnte Objekte gelten spezielle Tarife.
- f) Bauwasser wird vor der Montage der Wasseruhr pauschal verrechnet, wobei die Grösse des umbauten Raumes ausschlaggebend ist.

#### 25.2 Elektrizität:

- a) Die Grundgebühr wird monatlich pro Wohnung, bzw. Objekt erhoben.
- b) Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro kWh.
- c) Es wird differenziert zwischen Nieder- und Hochtarif.
- d) Grossbezügetarife gelten nur nach separater Vereinbarung.

#### 25.3 Kanalisation:

- a) Die Grundgebühr wird halbjährlich pro Objekt (inkl. 1 Wohnung) erhoben. Pro zusätzlicher Wohnung im Mehrfamilienhaus wird die Mindestgebühr erhoben.
- b) Die Grundgebühr berechnet sich nach den  $m^2$  der entwässerten und angeschlossenen Grundstücksfläche, multipliziert mit dem Abflusskoeffizienten gemäss GEP und einem Ansatz in Franken. Es wird eine Mindestgebühr erhoben.
- c) Die Mengengebühr richtet sich nach dem  $m^3$  Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz in Franken pro  $m^3$ .
- d) Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1. Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 20. Bei Saisonbetrieben sind die

Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

- e) Wird das bezogene Frischwasser zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist dafür ein Nachweis zu erbringen. Es empfiehlt sich die Installation einer zweiten Wasseruhr.
- f) Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die vierfache Bruttogeschossfläche angerechnet.
- g) Sind keine Wasseruhren vorhanden werden neben der Grundgebühr pro Wohnung und Jahr 180 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch angerechnet. Sind mehr als 3 Personen in der gleichen Wohnung, erhöht sich der angerechnete Wasserbezug um 62 m<sup>3</sup> je zusätzlicher Person pro Rata.
- h) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, die mit dem häuslichen Abwasser an die Kanalisation angeschlossen sind, jedoch keine separate Wasseruhr besitzen, gilt die Berechnung analog Absatz g (fehlende Wasseruhren).
- i) Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, erfolgt die Anrechnung gemäss Absatz g (fehlende Wasseruhren). Bei Industrie- und Gewerbebetrieben ist zur Feststellung der zugeleiteten Wassermenge ein Messgerät einzubauen.
- j) Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen. Er kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.
- k) Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

## **Art. 26**

Einsichtsrecht 26.1 Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

## **Art. 27**

Fälligkeit 27.1 Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.  
27.2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.



## **5. Gebühren über das Bauwesen**

### **Art. 28**

Gegenstand 28.1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen.

### **Art. 29**

Schuldner 29.1 Schuldner der Gebühren ist der Bauherr.

### **Art. 30**

Bewilligungs-  
gebühren 30.1 Die genaue Regelung der Bewilligungsgebühren erfolgt in der Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife.  
30.2 In den Gebühren ist die Behandlung des Baugesuches, das Ausstellen der Bewilligung und die Zwischen- und Schlusskontrolle der Baute oder Anlage inbegriffen.  
30.3 Für Nachkontrollen wird eine separate Gebühr erhoben.  
30.4 In besonderen Fällen können die Gebühren bis 50% über den Höchstansatz erhöht werden. Der Beschluss darüber ist zu begründen.  
30.5 Die Gebühren werden nach Bauvolumen und Zeitaufwand bemessen.  
30.6 Barauslagen, insbesondere die Kosten von Expertisen und speziellen Baukontrollen durch Fachleute, können ausnahmsweise auf die Bauherrschaft überwältzt werden.  
30.7 Für abgewiesene Baueingaben und für Vorentscheide beträgt die Gebühr max. 60% der Ansätze gemäss der Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife.  
30.8 Bei Verzicht auf ein bewilligtes Bauvorhaben werden max. 40% der Gebühren gemäss der Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife zurückerstattet.  
30.9 Die Kosten für das Einschneiden des Schnurgerüsts und der Höhenfixierung werden vom beauftragten Ingenieurbüro nach Aufwand direkt dem Bauherrn verrechnet.

### **Art. 31**

Diverse  
Gebühren

- 31.1 Für mit dem Bau verbundene, vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Grund der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben. Die genaue Regelung erfolgt in der Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife.
- 31.2 Für Solaranlagen und andere alternative Energieerzeugungsanlagen kann der Gemeinderat die Bewilligungsgebühren angemessen reduzieren.

### **Art. 32**

Fälligkeit

- 32.1 Die Gebühren werden in der Baubewilligung veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **6. Ersatzabgaben**

### **Art. 33**

Gegenstand 33.1 Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss §§ 70 und 72 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.

### **Art. 34**

Abgaben, Verwendung 34.1 Die genaue Regelung erfolgt in der Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife.  
34.2 Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

### **Art. 35**

Rückerstattung 35.1 Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Parkplatz- oder Spielplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung der Abgaben nachträglich erfüllt wird.  
35.2 Das Gesuch um Rückerstattung muss vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht werden.  
35.3 Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von fünf Jahren jährlich jeweils um 10 Prozent ab Veranlagung der Abgaben.

### **Art. 36**

Fälligkeit 36.1 Die Ersatzabgaben werden in der Baubewilligung veranlagt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **7. Kanzleigebühen**

### **Art. 37**

- Gegenstand
- 37.1 Die Gemeindeverwaltung erhebt für ihre Leistungen Gebühren, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.
  - 37.2 Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, sofern sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
  - 37.3 In Fürsorgeangelegenheiten werden keine Gebühren erhoben.
  - 37.4 Die genaue Regelung erfolgt in der Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren und Tarife.

### **Art. 38**

- Bemessungsgrundsatz
- 38.1 Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
  - 38.2 Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch.

### **Art. 39**

- Stundung, Zahlungserleichterung
- 39.1 Liegen Verhältnisse vor, bei denen die Bezahlung der Gebühr unmöglich oder zur grossen Härte wird, so kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Ersuchen hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.
  - 39.2 Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder finanzielle Notlage infolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder vergleichbare Gründe.
  - 39.3 Stundung kann bewilligt werden, sofern die gebührenpflichtige Person in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Art. 40**

Änderung  
bisherigen  
Rechts

40.1 Dieses Beitrags- und Gebührenreglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über Beiträge und Gebühren der ehemaligen Munizipalgemeinde Hüttlingen (vom 06. März 1995) sowie den vier ehemaligen Ortsgemeinden Hüttlingen, Mettendorf, Eschikofen und Harenwilen

### **Art 41**

Inkrafttreten

41.1 Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

## **Politische Gemeinde Hüttlingen**

Die Frau Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*Anna-Rita Dutly*

*Hansjörg Locher*

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. ....  
vom ..... 2004.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. Januar 2004.